

Avertissement.

Achdem man eine geraume Zeit her wahrgenommen, daß alles so wohl mund als schrifftlichen Erinnerns ungeachtet, die in denen Post = Expeditionen von denen Correspondenten aufgegebene Acta, Scripturen, Geld Sacke, und Geld Wasser, auch andere Sachen zum össtern also schlecht eingepacket und verwahret gewesen, daß folche bernach unterwege, theils durch das öfftere Umpacken, theils durch die Bielbeit berer andern Paqvete, theils auch durch das Regen-Wetter verderbet, auffgesprungen, oder sonsten auff andere Urth übel sugerichtet, am gehörigen Orth ankommen, wodurch ben dem hiesigen Ober-Post - Ambte große Klagen verursachet worden; Ein solches aber so wohl der Königl. Post-Ordnung §.41.42.52. No. 19. und insonderheit dem Post-Reglement, de Ao. 1712. §. 6.7.

als auch dem nur letthin untern 10. Septembr. andas Ober Poft-Amtergangenen allergnädigften Befehl zuwider ift;

Alls werden alle diejenigen , fo dergleichen Pagvete und Geld-Poften auff die Doft zu geben haben, weil die bigberige wohlgemeinte Barnung und Unterweisung nichts fruchten wollen, durch gegenwartigen offentlichen Anschlag hiermit nochmahls erinnert, solche iebesmahl wohl einzupacken, und zuverwahren, damit fowohl dem Ober-Poft-Amt, als ihnen felbft, aller Schaden und Berdruß vermieden werde; Dergestalt und also, daß 1.) die Acten, beworab wenn es große Volumina senn, nicht in bloßes Pact - Pappier, sondern in Bachs oder andere Leinwand, und noch beffer in Kaftgen eingemacht; 2.) Die Geld Sacke, nicht, wie Zeithero öffters geschehen, in Leinwand, Seegel Such, oder Pappier emballiret, und vernehet, fondern mit inwendig geneheten tuchtigen und leinenen gedoppelten Beuteln, oder da es große Posten von etlichen 100. Athlen. seyn, gar in Basser, und noch starckere Summen über 2. biß 3000. Athler. nicht in Gin- fondern Zwen und mehr Baffer eingeschlagen; 3.) die Schachteln und fleine Kaftgen nicht mit schlechten Bind-Faden, fondern mit Leinwand überzogen, zu Geldern aber gar feine Schachteln genommen; 4.) Die andere Paquete aber, worinnen Kauffmanns-Baaren oder dergleichen fich befinden, in Bachs-Leinwand oder ander Leinen oder Matten mohlverwahret auffzugeben haben. Bie denn auch 5.) hauptfächlich dieses daben zu observiren ist, daß die Briefe keinesweges auff die Paqvete gebunden, weniger angesie gelt, wohl aber die Signa und der Orth, wo das Paquet hingehorig, pwohl unten auff den Brieff, als auff das darzu gehörige Paquet, ledoch, daß bendes unteinander richtig überein treffe, deutlich gemachet werden foll.

Bornach fich bann ein ieder, auff Unmahnung ber Poft-Meifter, geziemend richten, im Gegentheil aber nicht befrembden laffen wird, wenn ihme, alles Einwendens und Contradicirens ungeachtet, bemeldte Sachen sogleich wieder zurück gegeben, und nicht angenommen werden, es sen dann, daß er die Gefahr lauffen, und folches ben der Auffgabe declariren wolle, da es sodann von dem Einnehmer

auff den auszustellenden Schein geschrieben werden foll. Signat. Leinzig, am 29. Nov. 1720.

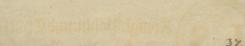


Königl Bohln. und Shurfürstl. Såchß. Ober-Post-Amt.

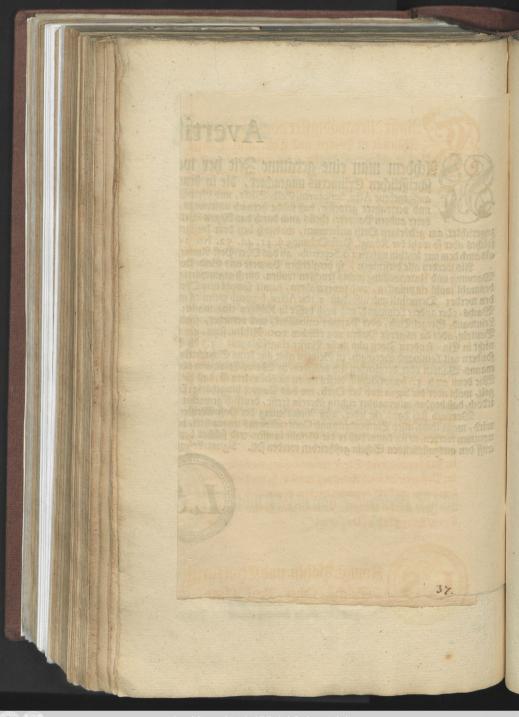
Averti Cement

Sign and the state of the state

Tomat Books und Charliefft Sidhs.





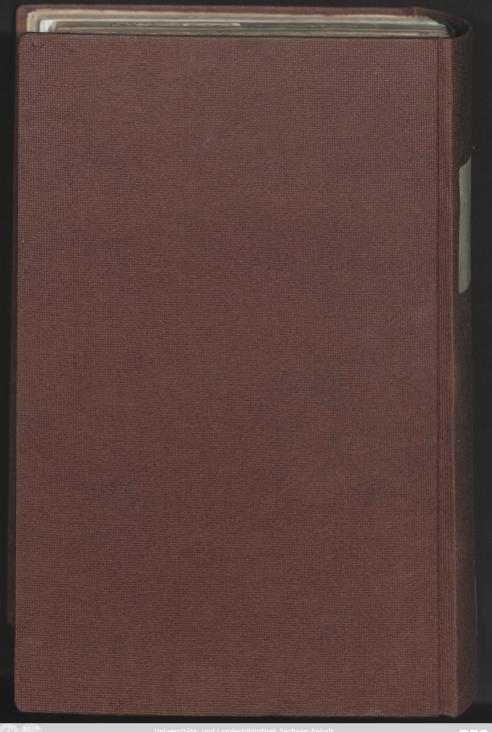


II 258 40



D. 67







Avertissement

Achdem man eine geraume Zeit her wahrgenommen, daß alles so wohl mund als schrifftlichen Erinnerns ungeachtet, die in denen Post = Expeditionen von denen Correspondenten auffgegebene Acta, Scripturen, Geld Sacke, und Geld Basser, auch andere Sachen zum öfftern also schlecht eingepacket und verwahret gewesen, daß solche hernach unterwegs, theils durch das öfftere Umpacken, theils durch die Rielheit derer andern Paquete, theils auch durch das Regen-Wetter verderbet, auffgesprungen, oder sonsten auff andere Urth ubel

Mgerichtet, am gehörigen Orth ankommen, wodurch ben dem hiesigen Ober-Post - Ambie große Klagen verursachet worden; Ein foldes aber so wohl der Konigl. Post-Ordnung §. 41. 42. 52. No. 19. und insonderheit dem Post-Reglement, de Ao. 1712. §. 6.7.

als auch dem nur letthin untern 10. Septembr. an das Ober Post-Amtergangenen allergnädigsten Befehl zuwider ift;

Als werden alle diejenigen , so dergleichen Dagvete und Geld- Poften auff die Post zu geben haben, weil die bigberige wohlgemeinte Barnung und Unterweisung nichts fruchten wollen, durch gegenwartigen offentlichen Anschlag hiermit nochmahls erinnert, solche ie besmahl wohl einzupacken, und zuverwahren, damit sowohl dem Ober-Post-Amt, als ihnen selbst, aller Schaden und Berdruß vermieden werde; Dergestalt und alfo, daß 1.) die Acen, bevorab wenn es große Volumina senn, nicht in bloßes Pact = Pappier, sondern in Bachs ober andere Leinwand, und noch besser in Raftgen eingemacht; 2.) die Geld Sacke, nicht, wie Zeithero offters geschehen, in Leinwand, Seegel Tuch, oder Pappier emballiret, und vernehet, sondern mit inwendig geneheten tuchtigen und leinenen gedoppelten Beuteln, oder da es große Posten von etlichen 100. Athlen. senn, gar in Vasser, und noch stärckere Summen über 2. biß 3000. Athler. nicht in Ein- sondern Zwen und mehr Basser eingeschlagen; 3.) die Schachteln und kleine Kastgen nicht mit schlechten Bind-Faden, sondern mit Leinwand überzogen, zu Geldern aber gar keine Schachteln genommen; 4.) die andere Paqvete aber, worinnen Kausse manns Baaren oder dergleichen sich befinden, in Wachs-Leinwand oder ander Leinen oder Matten wohlverwahret auffzugeben haben. Bie denn auch 5.) hauptsächlich dieses daben zu observiren ist, daß die Briefe keinesweges auff die Paquete gebunden, weniger angesie gelt, wohl aber die Signa und der Orth, wo das Paquet hingehorig, sowohl unten auff den Brieff, als auff das darzu gehörige Paquet, ledoch, daß bendes miteinander richtig überein treffe, deutlich gemachet werden foll.

Wornach fich dann ein ieder, auff Unmahnung der Post-Meister, geziemend richten, im Gegentheil aber nicht befrembben lassen wird, wenn ihme, alles Einwendens und Contradicirens ungeachtet, bemeldte Sachen sogleich wieder zurück gegeben, und nicht angenommen werden, es sen dann, daß er die Gefahr lauffen, und folches ben der Auffgabe declariren wolle, da es sodann von dem Einnehmer

auff den auszustellenden Schein geschrieben werden soll. Signat. Leinzig, am 29. Nov. 1720.



Königl Bohln. und Shurfürstl. Sächß. Ober-Post-Amt.

